



Stellungnahme
zum
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Stand 17. April 2014)**

Zu dem oben bezeichneten Gesetzentwurf nimmt die UNITI e.V. wie folgt Stellung:

Die UNITI begrüßt die Neuregelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Grundsatz, befürchtet aber, dass die geforderten Prozentsätze der Minderung der Treibhausgasemissionen ab 2017 nicht erfüllbar sind. Daher fordern wir, dass vor einer Erhöhung in 2017 die Machbarkeit durch das Bundesumweltministerium überprüft wird. Die Prozentsätze ab 2017 sehen wir auch angesichts der europäischen Debatten um Biokraftstoffe als kritisch an. Auch hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der Verbraucher zunehmend Akzeptanzprobleme mit Biokraftstoffen hat. Dies zeigt der immer noch sehr niedrige Absatz von E 10 Ottokraftstoff, der trotz Kostenvorteil einen Marktanteil von unter 20 % aufweist. Außerdem fordern wir, dass die gesetzlichen Regelungen technologieoffen gestaltet werden, damit zukünftige technische Entwicklungen nicht ausgeschlossen werden. Je mehr Möglichkeiten zur Erfüllung offen stehen, umso leichter kann der Mineralölmittelstand seine Verpflichtungen erfüllen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 37a Abs. 4 Satz 8 Nr. 2)

Nach dem neuen § 37a Absatz 4 Satz 8 Nr. 2 werden Biokraftstoffe wie fossile Otto- oder Dieselmotorkraftstoffe behandelt, sofern von den Verpflichteten für die Biokraftstoffe Nachweise vorgelegt werden, die keine Treibhausgasemissionen ausweisen oder unwirksam im Sinne der Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung sind. Der Anwendungsbereich der Regelung erschließt sich nicht:

- a) Sofern ab dem 1. April 2013 ausgestellte Nachhaltigkeitsnachweise kein Treibhausgasemissionsminderungspotenzial ausweisen, dürfen sie in der Datenbank NABISY nicht enthalten sein.
- b) Nachhaltigkeitsnachweise, bei denen zulässigerweise bis zum 31. März 2013 von der Altanlagenregelung gem. § 8 Absatz 2 der Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung Gebrauch gemacht wurde und die bislang noch nicht zur Quotenanrechnung verwendet wurden, müssen auch für eine Anrechnung auf die Treibhausgasemissionsminderungsquote anrechenbar bleiben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 37a Abs. 4)

§ 37a Abs. 4 regelt die Höhe des geforderten Prozentsatzes der Minderung der Treibhausgasemissionen. Wir schlagen folgende Ergänzung (**fett**) vor:

„Die Höhe des in Satz 1 genannten Prozentsatzes

- 1. ab dem Jahr 2015 beträgt 3 Prozent,*
- 2. ab dem Jahr 2017 beträgt 4,5 Prozent und*
- 3. ab dem Jahr 2020 beträgt 7 Prozent.*

Die vorstehenden Ziffern 2 und 3 treten jeweils nur in Kraft, wenn eine Überprüfung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit betreffend Ziffer 2 bis zum 31.05.2016 und betreffend Ziffer 3 bis zum 31.5. 2019 die Erfüllbarkeit feststellt. Eine entsprechende amtliche Feststellung ist vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder einer seiner nachgeordneten Behörden zu erbringen.

Der Referenzwert (...).“

Begründung:

Die Umsetzung der Prozentsätze zur THG-Minderung nach dem Jahr 2017 kann nur in genauer Kenntnis der Frage erfolgen, ob und inwieweit den Inverkehrbringern die erforderlichen Mengen an nachhaltigen Biokraftstoffen und anderen Erfüllungsmöglichkeiten mit den notwendigen THG-Minderungspotentialen zur Verfügung stehen.

Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Einbeziehung von indirekten Landnutzungsänderungen in die THG-Bilanzierung von Biokraftstoffen vorgenommen wird und somit die Erfüllbarkeit der THG-Quote bereits in einer Höhe von 3 % deutlich in Frage gestellt wird.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d (§ 37a Abs. 6)

§ 37a Absatz 6 regelt die Übertragung der Erfüllungsverpflichtung durch Vertrag auf einen Dritten. Die Kombination Verpflichtungszeitraum im Verpflichtungsjahr wird neu eingeführt. Es ist nicht ersichtlich, warum die Vertragsparteien angeben müssen, für welchen Verpflichtungszeitraum im Verpflichtungsjahr die Übertragung gilt. Die Angabe des Verpflichtungsjahres (entspricht dem Quotenjahr) ist ausreichend, da es sich um eine Jahresquote handelt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d (§ 37a Abs. 7)

Biokraftstoffmengen, die die energetische Quotenverpflichtung im Jahr 2014 übersteigen, können unternehmensindividuell auf Grundlage der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen, der vom Verpflichteten in 2014 in den Verkehr gebrachten Biokraftstoffe ermittelt und im Verpflichtungsjahr 2015 angerechnet werden. Dies ist zu begrüßen. Es muss jedoch die zusätzliche Möglichkeit geschaffen werden, diesen Durchschnittswert lediglich für den Teil zu bilden, der die Quotenverpflichtung für das Jahr 2014 übersteigt.

Begründung:

Ein Quotenverpflichteter muss die Möglichkeit haben, Übererfüllungen durch Biokraftstoffmengen mit hohem Treibhausgasminderungspotenzial auf die Verpflichtung des Jahres 2015 anrechnen zu können. Im Jahr 2014 ist die Höhe des Minderungspotenzials ab einem Wert von 35% zur Quotenerfüllung irrelevant. Eine Durchschnittsbildung unter Einschluss der gesamten Mengen, die in 2014 auf die Quoten angerechnet werden, vermindert und entwertet insoweit Biokraftstoffmengen mit höherem Minderungspotenzial.

Soweit die Erfüllung der Quotenverpflichtung durch Vertrag auf einen Dritten übertragen wurde, liegen dem Verpflichteten zudem keine Treibhausgasminderungswerte vor, die in die Durchschnittsbildung einbezogen werden können, weil die dazugehörigen Nachhaltigkeitsnachweise und Nachhaltigkeitsteilnachweise beim Dritten verbleiben.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 37b)

§ 37b definiert die Biokraftstoffe und Einsatzstoffe, deren Einsatz der Inverkehrbringer zur Erfüllung seiner Quotenverpflichtung anrechnen darf. Wir schlagen als neuen Absatz 11 folgende Ergänzung vor:

„Darüber hinaus können biogene oder aus Abfallstoffen oder mit Hilfe aus erneuerbaren Energien erzeugte Komponenten, die in raffinerietechnischen Verfahren zur Herstellung von Diesel- und Ottokraftstoff eingesetzt werden, in dem Umfang angerechnet werden, wie sie zur THG-Reduzierung beitragen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.“

Begründung:

Eine entsprechende Ergänzung ermöglicht einen technologieoffenen Ansatz bei der Erfüllung der Treibhausgasminderungsquoten und dient somit dem wesentlichen Ziel des Gesetzgebers, mit einer möglichst weitgehenden Verringerung von Emissionen den nationalen Klimaschutzanforderungen zu entsprechen. Durch den technologieoffenen Ansatz wird auch die Angebotsseite von Biokraftstoffen für den Mineralölmittelstand vergrößert.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 37 b Abs. 10)

§ 37 b Abs. 10 regelt die Erfüllung von Verpflichtungen dieses Gesetzes durch den Einsatz von elektrischem Strom in Straßenfahrzeugen. Wir schlagen vor, die Erfüllung auf Strom aus erneuerbaren Energien zu beschränken.

Begründung

Um dem Ziel des Klimaschutzes zu entsprechen und auch beim Einsatz von Elektrofahrzeugen einen tatsächlichen THG-Minderungseffekt zu erreichen, muss die Anrechenbarkeit auf Strom aus erneuerbaren Quellen beschränkt werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 37b Abs. 2)

- a) § 37b Absatz 2 enthält einen Verweis auf die Biomasseverordnung. Es wird angeregt, zur Klarstellung auf die Biomasseverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.
- b) Aufgehoben wird die Regelung zum Anrechnungsausschluss von Biokraftstoffen, die bereits zuvor eine anderweitige direkte staatliche Förderung im In- oder Ausland erhalten haben und bei denen eine Bekanntmachung der konkreten staatlichen Förderungen durch das Bundesministerium der Finanzen erfolgt ist (bisheriger § 37b Satz 10f).

Die Aufhebung ist konsequent. Die europäischen Regulierungsmechanismen (Antidumping-/Antisubventionsverfahren) bieten einen hinreichenden und effektiven Schutz, so auch die Begründung zum Gesetzentwurf. Das haben die bisherigen Fälle gezeigt. Einer zusätzlichen nationalen Regelung bedarf es daher nicht. Sie wäre auch nicht praktikabel, da der Quotenverpflichtete, der von einer Nichtanrechnung unmittelbar betroffen wäre, nicht unmittelbarer Einführer ist, denn er steht überwiegend nicht am Anfang der Lieferkette.

8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 37b Absatz 8, Ziffern 1. und 3.)

§ 37b Absatz 8, Ziffern 1. und 3. schließen für die Inverkehrbringer die Anrechnung von gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen raffinierten biogenen Ölen ebenso aus wie die auch nur anteilig aus tierischen Ölen oder Fetten hergestellten Biokraftstoffen aus. Wir schlagen vor, beide Ziffern zu streichen.

Begründung:

Beide Einschränkungen widersprechen dem Gebot der Technologieoffenheit und der Intention des Gesetzgebers nach einer möglichst weitgehenden Vermeidung von Treibhausgasen im Sinne dieses Gesetzes.

9. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a) (§ 37c Abs.1 Satz 4)

Der Dritte hat der zuständigen Stelle, die aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtung von ihm in Verkehr gebrachte Menge Biokraftstoffs, bezogen auf die verschiedenen jeweils betroffenen Biokraftstoffe und für die Verpflichtungsjahre ab dem Kalenderjahr 2015, außerdem die Treibhausgasemissionen in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent der jeweiligen Menge mitzuteilen.

Durch die Formulierung „außerdem“ ist der Wortlaut nicht konsistent mit § 37a Absatz 6 Satz 3. Danach muss der Vertrag ab 2015 Angaben zum Umfang, der vom Dritten sicherzustellenden Treibhausgasminderung, enthalten. Ein Bezug auf die verschiedenen jeweils betroffenen Biokraftstoffe ist entbehrlich, da es nur noch die Treibhausgasminderungsquote gibt.

10. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) (§ 37c Abs. 2 Satz 2)

Es wird der Satz eingefügt, dass die Abgabenschuld des Verpflichteten ab dem 15. April besteht. Abgabenrechtlich wird grundsätzlich davon gesprochen, dass eine Abgabenschuld entsteht.

11. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc) (§ 37c Abs. 2)

Angesichts der ambitionierten THG Quoten und des damit verbunden Risikos der Quotenverfehlung ohne eigenes Verschulden, sollte die Abgabe an den tatsächlichen Kosten der Beimischung orientiert sein und daher gesenkt werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a) (§ 37d Abs. 1 Satz 2)

Nach dem neu gefassten Absatz 1 Satz 2 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine zuständige Stelle zu bestimmen, die die Berichte nach § 37g überprüft. Weder das geltende Gesetz, noch die vorliegende Entwurfsfassung enthalten einen § 37g BImSchG.

13. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) (§ 37d Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 Buchstaben c) und d))

Es wird nicht ersichtlich, was zu regeln die Bundesregierung ermächtigt werden soll.

Nach dem Wortlaut des Entwurfs würde sie ermächtigt zu regeln, „*dass der Nachweis der Voraussetzungen einer Verordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c oder*



Buchstabe d und einer Verordnung nach Absatz 2 Nummer 2, 3 und 6 bis 10 im Rahmen eines Nachweisverfahrens zu erfolgen hat, und dieses Verfahren näher zu regeln“.

14. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 37f Abs. 1)

Die Regelung des neu gefassten § 37f erscheinen entbehrlich. Die Bundesregierung wird bereits in § 34 Absatz 4 ermächtigt, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen.

Wir weisen erneut darauf hin, dass die geforderten Informationen – insbesondere über den Ursprung der Kraftstoffe - den Verpflichteten regelmäßig nicht vorliegen. Es erscheint unverändert als problematischer Eingriff in den Wettbewerb, wenn das Gesetz eine Offenlegung der Lieferbeziehungen über die gesamte Lieferkette fordert.